



Wie kann ich für den Fall der Fälle vorsorgen?

➤ Die Vorsorgemöglichkeiten

Jedem Menschen kann es passieren: Durch Unfall oder Krankheit können Sie plötzlich wichtige Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen. Andere Menschen treffen dann Entscheidungen für Sie. Mittels einer Vorsorgevollmacht, einer Betreuungsverfügung und einer Patientenverfügung können Sie schon heute Ihre Interessen festschreiben.

➔ Die Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht dient dazu, dass eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens bestimmte Angelegenheiten in Ihrem Namen regeln können (z. B. Wohnungsangelegenheiten, Versicherungsgeschäfte oder Abschluss eines Heimvertrags). Sie entscheiden mit Ihrer schriftlichen Vollmacht über die einzelnen Befugnisse, die die bevollmächtigte Person haben soll.

Sie können eine Vorsorgevollmacht bei der Bundesnotarkammer gegen eine Gebühr eintragen lassen. Dann ist sicher gewährleistet, dass die Vollmacht später berücksichtigt wird. Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Zentralen Vorsorgeregisters: www.vorsorgeregister.de. Eine Vorsorgevollmacht erfordert grundsätzlich keine Beglaubigung.

Tipps: Bankvollmachten für beispielsweise Konten, Schließfächer oder Depots müssen direkt bei Ihrem Geldinstitut ausgestellt werden. Dort werden spezielle Formulare für Bankvollmachten genutzt. Bei Immobiliengeschäften und großem Vermögen empfiehlt sich eine notarielle Beurkundung.

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Erteilung müssen Sie als vollmachtgebende Person geschäftsfähig sein. Eine Vorsorgevollmacht kann in vielen Fällen eine gesetzlich angeordnete Betreuung verhindern.

➔ Die gesetzliche Betreuung und Betreuungsverfügung

Haben Sie keine Vorsorgevollmacht erteilt, und können Sie Ihre Angelegenheiten (teilweise) nicht mehr selbst erledigen, erfolgt ein gerichtliches Betreuungsverfahren. Hier bestellt das zuständige Amtsgericht eine gesetzliche Betreuerin oder einen gesetzlichen Betreuer (vorzugsweise eine verwandte oder ehrenamtliche Person). Steht niemand zur Verfügung, bestellt das Gericht eine Berufsbetreuerin oder einen Berufsbetreuer. Das Amtsgericht legt fest, in welchen Bereichen die Betreuerin/der Betreuer für Sie handeln kann. Dies sind zum Beispiel Wohnungs- und Vermögensangelegenheiten oder die Gesundheitspflege.

In einer Betreuungsverfügung können Sie vorsorglich festlegen, wer für Sie zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellt werden soll. Sie können auch Wünsche zu den Aufgabenbereichen der Betreuerin/des Betreuers äußern, zum Beispiel hinsichtlich der Zuwendungen an Dritte, der Heilbehandlungen und der Unterbringung. Ist dem Amtsgericht die Betreuungsverfügung bekannt, berücksichtigt es diese bei seiner Entscheidung.

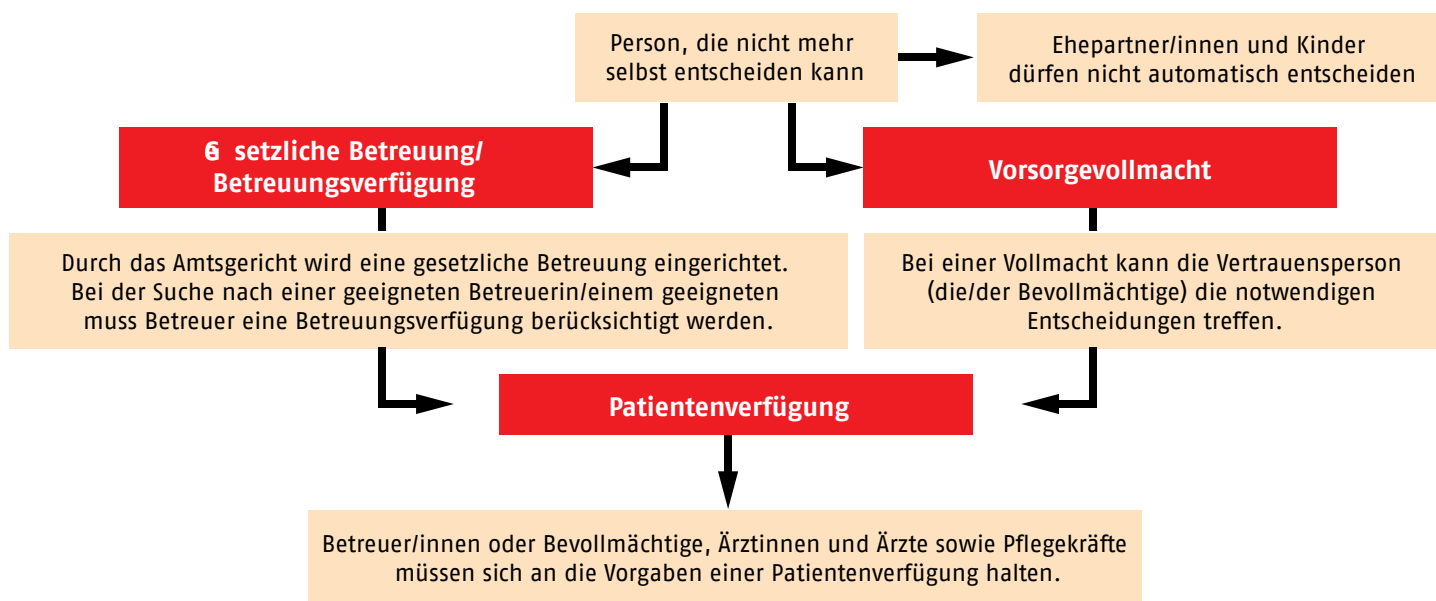
→ Die Patientenverfügung

Für Entscheidungen, die im Zusammenhang mit Krankheiten und ihrer Behandlung stehen, gibt es die Patientenverfügung. Jeder Mensch sollte eine Patientenverfügung für sich selbst erstellen. Eine Beratung durch Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt kann Sie in Ihrer Entscheidungsfindung unterstützen.

Für den Fall, dass eine Person im Koma liegt und sich nicht mehr äußern kann, können in der Verfügung alle Wünsche für eine Behandlung bereits festgehalten sein. Bestimmte Therapien, wie künstliche Ernährung oder Beatmung, können ausgeschlossen werden. Genauso können Sie festschreiben lassen, dass die medizinische Behandlung in jedem Fall fortgesetzt werden soll. Für Ärztinnen und Ärzte ist die Patientenverfügung bindend.

Hinweis: Es muss sehr konkret beschrieben werden, in welchen Behandlungssituationen eine Patientenverfügung gilt, welche Behandlungswünsche für diese Fälle vorliegen oder welche speziellen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

So spielen die verschiedenen Vorsorgemöglichkeiten zusammen:



Quelle: Vorsorgeordner des AWO BV Niederrhein e. V.

→ Was muss ich tun?

Informationen zu den Vorsorgemöglichkeiten erhalten Sie bei regionalen Wohlfahrtsverbänden und Betreuungsvereinen sowie auf den Webseiten der Sozialministerien der Bundesländer, der Ärztekammern und des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (www.bmjv.de). Die benötigten Formulare werden im Internet auch öffentlich zur Verfügung gestellt.

Dieses Merkblatt dient der weiteren Information nach der Pflegeberatung. Gern stehen wir Ihnen für weiterführende Gespräche zur Verfügung.



awo-pflegeberatung.de

Telefonberatung: 080060 70110

Onlineberatung: www.awo-pflegeberatung.de

